

Nachruf

Wir trauern um unseren am 07.09.2021 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter

Robert Beßler

Herr Beßler war von Januar 2005 bis September 2016 als geringfügig beschäftigter Mitarbeiter beim Landkreis Lichtenfels tätig. Wir haben ihn als fleißigen und zuverlässigen Mitarbeiter kennen und schätzen gelernt. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und werden ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Lichtenfels, 20. September 2021

Sandra Groß
Stellvertretende Personalratsvorsitzende

Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 71 Gemarkung Burgberg, Lange Straße 6, 96215 Lichtenfels durch die Bauherrin BKW Immobilien GmbH & Co. KG, Rosenauer Straße 27a, 96450 Coburg; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	116
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	116
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn" (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2021	117
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2021	117

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem
Grundstück Flur-Nr. 71 Gemarkung Burgberg, Lange
Straße 6, 96215 Lichtenfels durch die Bauherrin BKW
Immobilien GmbH & Co. KG, Rosenauer Straße 27a,
96450 Coburg;
Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom
20.09.2021, Az. SG 31 – Bv.Nr. 2021-0016, den im Betreff
genannten Bauantrag unter Nebenbestimmungen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe** (Bekanntmachung im Amtsblatt)
Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den
Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist
nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz
der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche
Zulassung eines Vorhabens hat gem. § 212 a des Bau-
gesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Beim
Verwaltungsgericht Bayreuth kann die Aussetzung der Voll-
ziehung dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 5 der Verwal-
tungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Ver-
waltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfah-
rensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
und der Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt, da mehr als 20 Be-
teiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz
4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides
an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Be-
kanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
Die Frist für den Rechtsbehelf wird mit dem Tage der Zustel-
lung in Lauf gesetzt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die Genehmi-
gungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, Zimmer 216,
96215 Lichtenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten
eingesehen werden.

Lichtenfels, 20.09.2021
Landratsamt

Baum
Abteilungsleiter

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayreuth-Münchberg
Adolf-Wächter-Strasse 10-12, 95447 Bayreuth**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Dün-
gemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten
fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der
Verordnung vom 28. April 2020
(BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt
das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bay-
reuth-Münchberg – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung ge-
mäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allge-
meinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit we-
sentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist
von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird ab-
weichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehr-
jährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ab-
lauf des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsver-
ordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020
als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom

15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverord-
nung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als
mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sogenannten
„roten Flächen“**):

vom

15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverord-
nung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Dün-
gemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrore-
nen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie
für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebie-
ten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzge-
bietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-
Münchberg

- Sachgebiet L2.3P -

Bayreuth, den 25.08.2021

Ernst, LD

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kindergarten Schönbrunn“ hat in ihrer Sitzung am 21.07.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 24.08.2021 Az. 32-941/p von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn"
(Landkreis Lichtenfels)
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 587.400 EUR

und im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage – Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben (Umlagesoll) im Verwaltungshaushalt wird auf 67.100 EUR und im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

a) Kinderzahl der einzelnen Verbandsmitglieder per 01. Oktober 2020

ST Schönbrunn 14 Kinder
ST Grundfeld 6 Kinder
ST Wolfsdorf 11 Kinder
= 31 Stadt Bad Staffelstein

ST Reundorf 23 Kinder
= 23 Stadt Lichtenfels

Weiterhin besuchen die Kindertagesstätte aus

ST Bad Staffelstein 3 Kinder
ST Nedensdorf 1 Kind

ST Altenbanz 1 Kind
ST Uetting 1 Kind
ST Vierzehnheiligen 1 Kind
= 7 Stadt Bad Staffelstein

Insgesamt 61 Kinder
=====

b) Berechnung:

1) Verwaltungsumlage
67.100 EUR : 61 Kinder = 1.100 EUR/Kind
1.100 EUR x 38 Kinder = 41.800 EUR Stadt Bad Staffelstein
1.100 EUR x 23 Kinder = 25.300 EUR Stadt Lichtenfels

2) Investitionsumlage
0 EUR : 61 Kinder = 0 EUR/Kind
0 EUR x 38 Kinder = 0 EUR Stadt Bad Staffelstein
0 EUR x 23 Kinder = 0 EUR Stadt Lichtenfels

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Staffelstein, 08.09.2021

ZWECKVERBAND
KINDERGARTEN SCHÖNBRUNN

H ü g e r i c h
Stv. Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, 2. Stock, Zimmer - Nr. 15, aus.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Landkreis Lichtenfels am 21. April 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung - LKrO - amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels
für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 77.181.400 Euro

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.743.800 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.334.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.760.000 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 29.120.356,20 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. der Grundsteuer A	474.399 Euro
2. der Grundsteuer B	5.849.107 Euro
3. der Gewerbesteuer	16.028.249 Euro
4. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	27.722.422 Euro
5. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6.124.738 Euro
6. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemein- den im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten	<u>13.970.618 Euro</u>

Summe der Bemessungsgrundlagen 70.169.533 Euro

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **41,5 v. H.** festgesetzt.

(4) Nach Art. 20 BayFAG wird keine Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für die land- und forst- wirtschaftlichen Betriebe	310 v. H.
2. Grundsteuer B für die Grundstücke	310 v. H.
3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Lichtenfels wird auf 12.800.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Lichtenfels, den 21.09.2021
Landkreis Lichtenfels

Meißner
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigungen mit Schreiben vom 09.09.2021, Nr. ROF-SG12-1512-9-5-3 erteilt:

- a) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von 6.334.700 € wird nach Art. 65 Abs. 2 LKrO und
- b) der Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 2.760.000 € wird nach Art. 61 Abs. 4 LKrO

i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E 09, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 LKrO).

Lichtenfels, den 21. September 2021
Landratsamt

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat